

Betreff: wie vor.

I.

B e s c h e i d .

Der Gemeinderat von Trins hat am 30.4.1951 einstimmig beschlossen, an Franz Tost, Besitzer in Trins Nr.46, 81 fm Rundholz für den Wiederaufbau des durch eine Lawine zerstörten Sägewerkes aus dem Gemeindewald Trins gegen Anrechnung auf den zukünftigen jährlichen Losholzteil als Vorausbezug zu bewilligen.

Der gegen obigen Gemeinderatsbeschluss von Josef Schlierenzauer und Josef Jäger eingebrachten Beschwerde vom 11.8.1951 wird, da der ~~Vollversammlungs~~ Gemeinderatsbeschluss gesetzeswidrig ist, Folge gegeben und gemäss § 88 Abs.2 FLG. vom 16.7.1952 LGBl.Nr.32 entschieden, dass der Liegenschaft Tostsäge in Trins im Gemeindewald Trins kein Einforstungsrecht zusteht.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die innerhalb 2 Wochen gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich oder telegrafisch beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung III b, Innsbruck, Herrengasse 1, in doppelter Ausfertigung einzubringen ist.

G r ü n d e

Franz Tost, Besitzer in Trins Nr.46, war Eigentümer der sog. Tostsäge, die ein Grundausmaß von 24.5 x 9.5 m hatte und auf der seit Jahren das Lohnschnittgewerbe ausgeübt wurde. Im Katastrophewinter 1950/51 wurde das bis auf die betonierte Fundamente zur Gänze aus Holz erbaute Sägewerk durch eine Lawine vollständig zerstört. Der Gemeinderat von Trins bewilligte auf Antrag des Eigentümers, nachdem die Gemeindevertretung den Bestand des Einforstungsrechtes für zweifelsfrei gegeben erachtete, zum Wiederaufbau 81 fm Rundholz aus dem Gemeindewald, wobei in Anwendung der bisherigen Übung diese Holzmenge als Vorausbezug für den zukünftigen jährlichen Losholzteil angerechnet werden sollte. Dagegen brachten die holzbezugsberechtigten Parteien Josef Schlierenzauer und Josef Jäger bei der Agrarbehörde Beschwerde mit der Begründung ein, dass nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung eine Gemeindegutsnutzung zu gewerblichen Zwecken unstatthaft und daher der Gemeinderatsbeschluss ohne gesetzliche Grundlage sei.

Im Gemeindewald Trins in E.Zl.65 II K.G.Trins sind ca.90 Liegenschaften mit dem Holzbezug für den Haus- und Gutsbedarf auf Grund der Zugehörigkeit zur Gemeinde eingeforstet. Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass der Grossteil der holzbezugsberechtigten Güter rein landwirtschaftliche Betriebe sind.

Es verfügen wohl einige Objekte, auf denen Gewerbeberechtigungen ausgeübt werden (Gasthaus, Tischlerei u.dgl.) über Einforstungsrechte, mit allen diesen Liegenschaften sind jedoch auch ~~landwirtschaftliche Betriebe~~ ^{wandwirtschaftliche Betriebe} verbunden. Die Tostsäge ist in Trins der einzige ausschliesslich gewerbliche Betrieb, für den bisher nachweislich Bauholz aus dem Gemeindewald unter dem Titel der Einforstung bezogen wurde. Beim Gemeindewald Trins handelt es sich daher unter Ausschluss jeden Zweifels um Gemeindegut gemäss § 73 Abs.3 der Tiroler Gemeindeordnung, das im Sinne der Bestimmungen des § 36 Absatz 2 d des FLG. vom 16.7.1952 LGBI.Nr.32 der agrargemeinschaftlichen Grundstücken zuzuzählen ist.

Der Entscheidung über die Frage des Bestandes eines Einforstungsrechtes für die Tostsäge im Gemeindewald Trins sind daher die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung über die Nutzung des Gemeindegutes in Zusammenhalt mit den sonstigen agrarrechtlichen Vorschriften zugrunde-zu-legen. Der § 78 Absatz 3 der Tiroler Gemeindeordnung schliesst Gemeindegutnutzungen zu gewerblichen Zwecken, soweit hiefür nicht Titel des Privatrechtes geltend gemacht werden können, zwingend aus. ^{über die} rein gewerblichen Charakter der Tostsäge und als Folge davon die Notwendigkeit, die aus der Gemeindegutsnutzung resultierenden Holzbezüge gewerblichen Zwecken zuzuführen, ist unbestritten. Bei dieser Sachlage konnte auch der von der Partei sowohl urkundlich, wie auch insbesondere durch Einvernahme verschiedener Zeugen stichhältig und sicher erbrachte Beweis der Anerkennung und tatsächlichen Ausübung des Einforstungsrechtes für die Tostsäge durch nunmehr mindestens mehr als 30 Jahren, der für den Nachweis einer Anteilberechtigung nach den agrarrechtlichen Vorschriften vollauf genügt hätte, zu keinem rechtlichen Erfolg führen, nachdem die Gemeindeordnung jede Verwendung der Gemeindegutsnutzung zu gewerblichen Zwecken ausnahmslos verbietet.

Ein Privatrechtstitel, der als rechtliche Deckung des gegenständlichen Holzbezuges aus dem Gemeindewald dienen hätte können, konnte vom Eigentümer der berechtigten Liegenschaft ^{ebenfalls} nicht erbracht werden. Zum Nachweis der allenfalls vollendeten Ersitzung ^{u. hierzu einverstanden} können heute nur mehr Urkunden als Beweismittel dienen und anerkannt werden, nachdem die Ersitzung eines Holzbezugsrechtes in einem fremden Wald bereits am 14.7.1853 abgeschlossen hätte sein müssen. Wenn auch aus den erhobenen Umständen und der bisherigen alten Übung, die durch Zeugen im Alter von über 70 Jahren überdies erhärtet wurde, mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden ^{kann}, dass die Tostsäge

als Jahrhunderte alter Bau, genau wie alle anderen alten Stammsitz-
liegenschaften, als im Gemeindewald eingeforstet galt, so ist für
die Anerkennung dieses Rechtes als Dienstbarkeit der Zeugenbeweis
allein nicht ausreichend. Urkunden oder sonstige Beweismittel für
die Ausübung des Holzbezuges in einem mindest 30 jährigem Zeitraum
vor dem 14.7.1853 liegen nicht vor.

Unter Zugrundelegung obiger Sach- und Rechtslage musste daher
spruchgemäss entschieden werden.

Erght an: 1.) Franz Tost, Besitzer in Trins Nr.46,
2.) Gemeindeamt Trins,
RS v.E. 3.) Josef Schlierenzauer in Trins,
4.) Josef Jäger in Trins.

II.

Wiedervorlage: 1.4.1953.

| | |
|--------------|-----------|
| Geschrieben: | 24.2. Ri. |
| Verglichen: | |
| Abgefertigt: | 6.3.74. |

Handwritten signature and date:
24.2.53.